

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/16 2008/09/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2010

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §18 Abs1 idF 2005/I/101;

AuslBG §18 Abs11 idF 2005/I/101;

AuslBG §19 Abs1;

AuslBG §28 Abs1 Z1 litb idF 2005/I/003;

AuslBG §3 Abs1 idF 2006/I/099;

VStG §5 Abs1;

1. ABGB § 1151 heute

2. ABGB § 1151 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. AuslBG § 18 heute

2. AuslBG § 18 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022

3. AuslBG § 18 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

4. AuslBG § 18 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017

5. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

6. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007

7. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005

8. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

9. AuslBG § 18 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004

10. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002

11. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999

12. AuslBG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

13. AuslBG § 18 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

14. AuslBG § 18 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

15. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

16. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

17. AuslBG § 18 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 18 heute
2. AuslBG § 18 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 18 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 18 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
7. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
8. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
9. AuslBG § 18 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
10. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
11. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
12. AuslBG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
13. AuslBG § 18 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
14. AuslBG § 18 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
16. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. AuslBG § 18 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 19 heute
2. AuslBG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. AuslBG § 19 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
4. AuslBG § 19 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
5. AuslBG § 19 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
6. AuslBG § 19 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AuslBG § 19 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026

3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie Senatspräsidentin Dr. Händschke und Hofrat Dr. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des Ing. S W in S, vertreten durch Großmann Wagner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 6/I, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 10. Juli 2008, Zl. KUVS-1138-1141/6/2007, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer in Erledigung seiner Berufung gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Völkermarkt vom 12. Juni 2007 schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der W GesmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft entgegen dem § 18 AuslBG Arbeitsleistungen von vier namentlich genannten Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Sitz in Slowenien und ohne Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, in verschiedenen, zwischen dem 29. Januar 2007 und dem 14. Februar 2007 liegenden Zeiträumen in Anspruch genommen habe, ohne dass für diese Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über ihn nach dieser Gesetzesstelle vier Geldstrafen in der Höhe von je EUR 2.000,- (Ersatzfreiheitsstrafen je 3 Tage), verhängt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer in Erledigung seiner Berufung gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Völkermarkt vom 12. Juni 2007 schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der W GesmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft entgegen dem Paragraph 18, AuslBG Arbeitsleistungen von vier namentlich genannten Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Sitz in Slowenien und ohne Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, in verschiedenen, zwischen dem 29. Januar 2007 und dem 14. Februar 2007 liegenden Zeiträumen in Anspruch genommen habe, ohne dass für diese Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über ihn nach

dieser Gesetzesstelle vier Geldstrafen in der Höhe von je EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafen je 3 Tage), verhängt.

Die belangte Behörde stellte fest, der Beschwerdeführer sei zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der W GesmbH gewesen. Dieses Unternehmen habe auf der gegenständlichen Baustelle den Innenausbau hinsichtlich der Tischlermöbel (Türen und Inneneinrichtung) übernommen und für diese Arbeiten eine Montagefirma aus Slowenien beauftragt. Von diesem slowenischen Unternehmen seien die vier im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses genannten slowenischen Staatsbürger geschickt worden, die sodann die Montagearbeiten durchgeführt hätten. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmen und den vier Ausländern sei nicht entstanden, diese seien vielmehr beim slowenischen Unternehmen beschäftigt gewesen.

Nach Anführung der relevanten Gesetzesbestimmungen führte die belangte Behörde rechtlich aus, eine Anwendung des § 18 Abs. 12 AuslBG sei im vorliegenden Fall nicht zulässig. Bei den von den Ausländern durchgeführten Montagearbeiten habe es sich um Bautischlerarbeiten und damit um solche gehandelt, für welche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zulässig seien. Die Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen der Ausländer sei dadurch erfolgt, dass ihre Arbeitsleistungen der Erfüllung des Auftrages des vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmens gedient hätten. Da für die ausländischen Arbeitnehmer, welche slowenische Staatsangehörige seien, weder Beschäftigungsbewilligungen, Entsendebewilligungen noch Anzeigebestätigungen erteilt worden seien, habe der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat begangen. Nach Anführung der relevanten Gesetzesbestimmungen führte die belangte Behörde rechtlich aus, eine Anwendung des Paragraph 18, Absatz 12, AuslBG sei im vorliegenden Fall nicht zulässig. Bei den von den Ausländern durchgeführten Montagearbeiten habe es sich um Bautischlerarbeiten und damit um solche gehandelt, für welche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zulässig seien. Die Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen der Ausländer sei dadurch erfolgt, dass ihre Arbeitsleistungen der Erfüllung des Auftrages des vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmens gedient hätten. Da für die ausländischen Arbeitnehmer, welche slowenische Staatsangehörige seien, weder Beschäftigungsbewilligungen, Entsendebewilligungen noch Anzeigebestätigungen erteilt worden seien, habe der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat begangen.

Unter Verweis auf § 5 Abs. 1 VStG nahm die belangte Behörde die Verschuldensform der Fahrlässigkeit an, weil der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, zumal er in der gegebenen beruflichen Stellung verpflichtet gewesen wäre, sich über die einschlägigen Bestimmungen zu informieren und danach zu verhalten. Er habe aber nicht einmal vorgebracht, dass er Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen getroffen habe. Unter Verweis auf Paragraph 5, Absatz eins, VStG nahm die belangte Behörde die Verschuldensform der Fahrlässigkeit an, weil der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, zumal er in der gegebenen beruflichen Stellung verpflichtet gewesen wäre, sich über die einschlägigen Bestimmungen zu informieren und danach zu verhalten. Er habe aber nicht einmal vorgebracht, dass er Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen getroffen habe.

Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafbemessungsgründe dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher (lediglich) die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die im vorliegenden Beschwerdefall relevanten Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, lauten: Die im vorliegenden Beschwerdefall relevanten Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, lauten:

"Geltungsbereich

§ 1 (idF BGBl. I Nr. 157/2005) Paragraph eins, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 157 aus 2005,)

1. (1) Absatz eins, ...
2. (2) Absatz 2, Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

...

I) Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sowie drittstaatsangehörige Eltern des EWR-Bürgers und seines Ehegatten, denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sofern sie zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 berechtigt sind." I) Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sowie drittstaatsangehörige Eltern des EWR-Bürgers und seines Ehegatten, denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sofern sie zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, berechtigt sind."

"Begriffsbestimmungen

§ 2 (idF BGBl. I Nr. 101/2005) Paragraph 2, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2005,)

1. (1)Absatz eins,Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.
2. (2)Absatz 2,Als Beschäftigung gilt die Verwendung
 1. a)Litera a
in einem Arbeitsverhältnis,
 2. b)Litera b
in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
 3. c)Litera c
in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5jn einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach Paragraph 3, Absatz 5,,
 4. d)Litera d
nach den Bestimmungen des § 18 odemach den Bestimmungen des Paragraph 18, oder
 5. e)Litera e
überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988."überlassener Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 3, Absatz 4, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 196 aus 1988,,"

"§ 3 (idF BGBl. I Nr. 99/2006)"§ 3 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006,)

3. (1)Absatz eins,Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder eine 'Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt' oder einen Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' oder einen Niederlassungsnachweis besitzt."

"Betriebsentsandte Ausländer

Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung § 18 (idFBGBl. I Nr. 101/2005) (1) Ausländer, die von einemVoraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung Paragraph 18, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2005,)(1) Ausländer, die von einem

ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf.

...

1. (11)Absatz 11,Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden.
2. (12)Absatz 12,Für Ausländer, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung erforderlich. Die beabsichtigte Entsendung ist jedoch vom Ausländer oder von dessen Arbeitgeber oder vom inländischen Auftraggeber des Arbeitgebers vor der Arbeitsaufnahme bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Sprengel die Arbeitsleistungen erbracht werden, anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat die Anzeige binnen zwei Wochen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung). Sie hat die Entsendung zu untersagen, wenn

1. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes nicht ordnungsgemäß und dauerhaft seit mindestens einem Jahr in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht oder mit diesem keinen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht über die entsprechenden Bewilligungen des Entsendestaates für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verfügt

oder

2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7b Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden." 2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß Paragraph 7 b, Absatz eins und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), Bundesgesetzblatt Nr. 459 aus 1993,, oder die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden."

"Strafbestimmungen

§ 28 (idF BGBl. I Nr. 03/2005) Paragraph 28, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 03 aus 2005,)

1. (1) Absatz eins, Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. wer,

1. a) Litera a

...

2. b) Litera b

entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne dass für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt wurde, oder entgegen dem Paragraph 18, die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne dass für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt wurde, oder

c) ...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 50 000 Euro;"

"Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung

§ 32a (idF BGBl. I Nr. 85/2006) Paragraph 32 a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2006,)

1. (1) Absatz eins, § 1 Abs. 2 lit. l und m gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern - nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, Seite 17 und Nr. C 227 E vom 23. September 2003, der Europäischen Union beigetreten sind, es sei denn, sie sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes

(EWR), der bereits vor In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages dem EWR angehörte, oder sie sind Ehegatten oder Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nimmt. Paragraph eins, Absatz 2, Litera l und m gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern - nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, Seite 17 und Nr. C 227 E vom 23. September 2003, der Europäischen Union beigetreten sind, es sei denn, sie sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der bereits vor In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages dem EWR angehörte, oder sie sind Ehegatten oder Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nimmt.

...

1. (6) Absatz 6, Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1 oder von Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Tschechischen Republik, in der Republik Estland, in der Republik Lettland, in der Republik Litauen, in der Republik Ungarn, in der Republik Polen, in der Republik Slowenien oder in der Slowakischen Republik zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art. 24 der Beitrittsakte in den Anhängen V und VI, VIII bis X sowie XII bis XIV) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV zulässig sind, in das Bundesgebiet entsandt werden, ist § 18 Abs. 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden. "Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Absatz eins, oder von Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Tschechischen Republik, in der Republik Estland, in der Republik Lettland, in der Republik Litauen, in der Republik Ungarn, in der Republik Polen, in der Republik Slowenien oder in der Slowakischen Republik zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Artikel 24, der Beitrittsakte in den Anhängen römisch fünf und römisch sechs, römisch acht bis römisch zehn sowie römisch zwölf bis römisch vierzehn) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 49, EGV zulässig sind, in das Bundesgebiet entsandt werden, ist Paragraph 18, Absatz eins bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist Paragraph 18, Absatz 12, anzuwenden." Punkt 2. FREIZÜGIGKEIT des Anhanges XIII der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag mit der Republik Slowenien lautet auszugsweise: Punkt 2. FREIZÜGIGKEIT des Anhanges römisch dreizehn der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag mit der Republik Slowenien lautet auszugsweise:

"1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen Slowenien einerseits und Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.

2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang slowenischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Slowenische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Slowenische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten slowenischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Slowenischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

...

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit slowenischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Slowenien niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

...

- in Österreich

Sektor

NACE-Code, (1) sofern nicht anders angegeben

...

Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige

45.1 bis 4;

Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten

1. (1) Absatz eins, NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3). NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29 aus 2002, der Kommission vom 19.12.2001 Amtsblatt, L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann Slowenien nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Slowenien führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen."

In Nr. 45.42 des NACE-Codes sind "Bautischler- und Bauschlosserarbeiten" angeführt.

Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG sind folgende Tätigkeiten angeführt (Unterstreichungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

"... alle Bauarbeiten, die der Errichtung, der

Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriß von Bauwerken dienen, insbesondere

1. 1.Ziffer eins
Aushub
2. 2.Ziffer 2
Erdarbeiten
3. 3.Ziffer 3
Bauarbeiten im engeren Sinne
4. 4.Ziffer 4
Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen
5. 5.Ziffer 5
Einrichtung oder Ausstattung
6. 6.Ziffer 6
Umbau
7. 7.Ziffer 7
Renovierung
8. 8.Ziffer 8
Reparatur
9. 9.Ziffer 9
Abbauarbeiten
10. 10.Ziffer 10
Abbrucharbeiten
11. 11.Ziffer 11
Wartung
12. 12.Ziffer 12
Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten)
13. 13.Ziffer 13
Sanierung."

Der Beschwerdeführer sieht die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides darin, dass die belangte Behörde trotz des im Verfahren vorgelegten Werkvertrages zwischen dem vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmen und jenem slowenischen Unternehmen, welches die gegenständlichen Ausländer entsendet hatte, davon ausgegangen sei, dass eine (illegale) Beschäftigung der Ausländer (durch das von ihm vertretene Unternehmen) stattgefunden habe. Er habe im Zuge der Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde dargelegt, dass ihm der Vertreter des slowenischen Unternehmens "mitgeteilt" habe, dass es "seit dem EU-Beitritt Sloweniens ohne weiteres zulässig sei, ein slowenisches Montageunternehmen im Bundesgebiet zu beschäftigen". Welche Arbeitskräfte zur Erfüllung des Auftrages seitens des slowenischen Unternehmens als Vertragspartner eingesetzt hätten werden sollen, sei nicht erwähnt worden; er habe darüber auch keine Kenntnis gehabt. Der "Sachverhalt, wie er im Verfahren von der belangten Behörde festgestellt hätte werden müssen", könne nicht unter § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG subsumiert werden. Von der unrichtigen Rechtsauffassung der belangten Behörde ausgehend würde dies bedeuten, dass bei Auftragserteilung eines ausländischen Unternehmens durch ein inländisches Unternehmen von diesem im Vorfeld genauestens zu erheben wäre, wie viele Arbeitskräfte das slowenische Unternehmen entsenden werde, hätte sich von jeder einzelnen zu entsendenden Person die Daten geben lassen und entsprechende arbeitsrechtliche Erhebungen durchführen müssen. Dies sei - auch im Hinblick auf die Kürze des Aufenthaltes der slowenischen Arbeitnehmer im Inland - praktisch unmöglich und widerspreche dem gemeinschaftsrechtlichen Prinzip der Dienstleistungsfreiheit. Der Beschwerdeführer sieht die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides darin, dass die belangte Behörde trotz des im Verfahren vorgelegten Werkvertrages zwischen dem vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmen und jenem slowenischen Unternehmen, welches die gegenständlichen Ausländer entsendet hatte, davon ausgegangen sei, dass eine (illegale) Beschäftigung der Ausländer (durch das von ihm vertretene Unternehmen) stattgefunden habe. Er habe im Zuge der Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde dargelegt, dass ihm der Vertreter des slowenischen Unternehmens "mitgeteilt" habe, dass es "seit dem EU-Beitritt Sloweniens ohne weiteres zulässig sei, ein slowenisches Montageunternehmen im Bundesgebiet zu beschäftigen". Welche Arbeitskräfte zur Erfüllung des Auftrages seitens des slowenischen Unternehmens als Vertragspartner eingesetzt hätten werden sollen,

sei nicht erwähnt worden; er habe darüber auch keine Kenntnis gehabt. Der "Sachverhalt, wie er im Verfahren von der belangten Behörde festgestellt hätte werden müssen", könne nicht unter Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG subsumiert werden. Von der unrichtigen Rechtsauffassung der belangten Behörde ausgehend würde dies bedeuten, dass bei Auftragserteilung eines ausländischen Unternehmens durch ein inländisches Unternehmen von diesem im Vorfeld genauestens zu erheben wäre, wie viele Arbeitskräfte das slowenische Unternehmen entsenden werde, hätte sich von jeder einzelnen zu entsendenden Person die Daten geben lassen und entsprechende arbeitsrechtliche Erhebungen durchführen müssen. Dies sei - auch im Hinblick auf die Kürze des Aufenthaltes der slowenischen Arbeitnehmer im Inland - praktisch unmöglich und widerspreche dem gemeinschaftsrechtlichen Prinzip der Dienstleistungsfreiheit.

Im Übrigen bekämpft der Beschwerdeführer die Annahme eines Verschuldens sowie die Strafbemessung und regt die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 234 EGV sowie die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof an. Im Übrigen bekämpft der Beschwerdeführer die Annahme eines Verschuldens sowie die Strafbemessung und regt die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 234, EGV sowie die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof an. Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Slowenien ist auf Grund seines Beitritts zum EG-Vertrag mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Damit genießen ab dem Tag des Beitritts alle slowenischen Unternehmen (Staatsangehörigen) grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Angehörigen der der EU bereits angehörenden Staaten, was insbesondere für das Recht auf Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 39 ff und 49 ff EGV) gilt. Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit laut Anhang XIII Punkt 2. der Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte schränken in ihren Z. 2 bis 14 dieses grundsätzliche Recht auf Freizügigkeit aber - zeitlich begrenzt - ein. Nach Z. 2 werden abweichend von den Art. 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts (d.h. bis Mai 2006) die derzeitigen (alten) Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang slowenischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts (d.h. bis Mai 2009) weiter anwenden. Nach Nr. 13 der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag kann Österreich, solange es die Beschränkungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit aufrecht erhält, unter den dort näher genannten Voraussetzungen auch für bestimmte aufgezählte Sektoren die Entsendung im Rahmen einer Dienstleistung Beschränkungen unterwerfen. Österreich hat durch die Einführung der Bestimmung des § 32a Abs. 6 AuslBG von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Slowenien ist auf Grund seines Beitritts zum EG-Vertrag mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Damit genießen ab dem Tag des Beitritts alle slowenischen Unternehmen (Staatsangehörigen) grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Angehörigen der der EU bereits angehörenden Staaten, was insbesondere für das Recht auf Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 39, ff und 49 ff EGV) gilt. Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit laut Anhang römisch dreizehn Punkt 2. der Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte schränken in ihren Ziffer 2 bis 14 dieses grundsätzliche Recht auf Freizügigkeit aber - zeitlich begrenzt - ein. Nach Ziffer 2, werden abweichend von den Artikel eins bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts (d.h. bis Mai 2006) die derzeitigen (alten) Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang slowenischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts (d.h. bis Mai 2009) weiter anwenden. Nach Nr. 13 der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag kann Österreich, solange es die Beschränkungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit aufrecht erhält, unter den dort näher genannten Voraussetzungen auch für bestimmte aufgezählte Sektoren die Entsendung im Rahmen einer Dienstleistung Beschränkungen unterwerfen. Österreich hat durch die Einführung der Bestimmung des Paragraph 32 a, Absatz 6, AuslBG von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Nach den Feststellungen der belangten Behörde handelte es sich bei den Arbeitsleistungen jedenfalls auch um den Einbau von Türen. Dies findet in der Aussage des J vom 14. Februar 2007, wonach auch der Auftrag für die Montage von Türen übernommen worden sei, ihre Deckung. In Nr. 45.42 des NACE-Codes sind "Bautischler- und Bauschlosserarbeiten" angeführt. Darunter fällt jedenfalls auch der Einbau von Türen.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 18 Abs. 11 AuslBG in der oben zitierten Fassung hätte es daher vor Arbeitsaufnahme der ausländischen Arbeitnehmer des slowenischen Unternehmens der Einholung einer

Beschäftigungsbewilligung bedurft. Auf die Dauer der Entsendung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz von Beschäftigungsbewilligungen für die von ihm in Anspruch genommenen slowenischen Arbeitnehmer war, erfüllte den objektiven Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG. Auf Grundlage der Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 11, AuslBG in der oben zitierten Fassung hätte es daher vor Arbeitsaufnahme der ausländischen Arbeitnehmer des slowenischen Unternehmens der Einholung einer Beschäftigungsbewilligung bedurft. Auf die Dauer der Entsendung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz von Beschäftigungsbewilligungen für die von ihm in Anspruch genommenen slowenischen Arbeitnehmer war, erfüllte den objektiven Tatbestand des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Übertretungen nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b AuslBG Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. In einem solchen Fall besteht von vornherein die Vermutung eines Verschuldens in Form fahrlässigen Verhaltens des Täters, welche von ihm widerlegt hätte werden können. Solange der Beschuldigte aber in solchen Fällen nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Es wäre daher im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG auch im vorliegenden Verfahren Sache des Beschwerdeführers gewesen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, Zl. 2004/09/0064). Der Beschwerdeführer meint, dieser gesetzlichen Vermutung durch den Hinweis darauf erfolgreich entgegen treten zu können, dass der Vertreter des slowenischen Unternehmens, Herr JK, ihm mitgeteilt habe, es sei seit dem EU-Beitritt Sloweniens "ohne weiteres zulässig", ein slowenisches Montageunternehmen im Bundesgebiet zu beschäftigen. Diese Auskunft ist - unter Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür - auch zutreffend. In dem bereits zuvor genannten hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, Zl. 2004/09/0064, wurde aber auch bereits ausgesprochen, dass den inländischen Empfänger der Arbeitsleistungen ausländischer Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens (auch) selbst die Verpflichtung trifft, für die entsendeten ausländischen Arbeiter gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 11 AuslBG entweder um Entsende- oder Beschäftigungsbewilligungen einzukommen. Dass der Beschwerdeführer lediglich auf die Mitteilung des Vertreters des slowenischen Unternehmens vertraut hat, reicht nicht aus, die gesetzliche Vermutung eines ihn treffenden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG zu widerlegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2009, Zl. 2007/09/0380). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Übertretungen nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a und b AuslBG Ungehorsamsdelikte im Sinn des Paragraph 5, Absatz eins, VStG, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. In einem solchen Fall besteht von vornherein die Vermutung eines Verschuldens in Form fahrlässigen Verhaltens des Täters, welche von ihm widerlegt hätte werden können. Solange der Beschuldigte aber in solchen Fällen nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Es wäre daher im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, VStG auch im vorliegenden Verfahren Sache des Beschwerdeführers gewesen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, Zl. 2004/09/0064). Der Beschwerdeführer meint, dieser gesetzlichen Vermutung durch den Hinweis darauf erfolgreich entgegen treten zu können, dass der Vertreter des slowenischen Unternehmens, Herr JK, ihm mitgeteilt habe, es sei seit dem EU-Beitritt Sloweniens "ohne weiteres zulässig", ein slowenisches Montageunternehmen im Bundesgebiet zu beschäftigen. Diese Auskunft ist - unter Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür - auch zutreffend. In dem bereits zuvor genannten hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, Zl. 2004/09/0064, wurde aber auch bereits ausgesprochen, dass den inländischen Empfänger der Arbeitsleistungen ausländischer Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens (auch) selbst die Verpflichtung trifft, für die entsendeten ausländischen Arbeiter gemäß Paragraph 19, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz eins, und 11 AuslBG entweder um Entsende- oder Beschäftigungsbewilligungen einzukommen. Dass der Beschwerdeführer lediglich auf die Mitteilung des Vertreters des slowenischen Unternehmens vertraut hat, reicht nicht aus, die gesetzliche Vermutung eines ihn treffenden Verschuldens im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, VStG zu widerlegen (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2009, Zl. 2007/09/0380).

Wenn der Beschwerdeführer sich auf das Vorliegen eines Rechtsirrtums berufen wollte, weil er auch bei Kenntnis der gegenständlichen Vorschriften des AuslBG das Unerlaubte seines Verhaltens nicht hätte einsehen können, insbesondere, dass ihn eine "Pflicht zur Überprüfung von Beschäftigungs- oder Entsendebewilligungen" auch dann

treffe, wenn er einen Vertrag mit einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen schließe, ist ihm zu entgegnen, dass er sich bei Zweifeln über den Umfang seiner Pflichten als Empfänger von Dienstleistungen ausländischer Unternehmen jedenfalls bei der zuständigen Behörde hätte erkundigen müssen.

Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde zur Anwendbarkeit des § 18 Abs. 12 AuslBG sind nicht nachzuvollziehen, zumal die belangte Behörde ohnedies nicht (also nicht "entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers") von einem "direkten Beschäftigungsverhältnis" ausgegangen ist. Zu dem Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 21. September 2006, C-168/04, ist darauf zu verweisen, dass dieses Urteil nicht die zulässigen Beschränkungen nach den Übergangsbestimmungen in der Beitrittsakte von Slowenien betrifft, sondern sich auf Entsendungen bezieht, die im Rahmen der unbeschränkten Dienstleistungsfreiheit erfolgen, weshalb für das Beschwerdevorbringen nichts zu gewinnen ist. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde zur Anwendbarkeit des Paragraph 18, Absatz 12, AuslBG sind nicht nachzuvollziehen, zumal die belangte Behörde ohnedies nicht (also nicht "entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers") von einem "direkten Beschäftigungsverhältnis" ausgegangen ist. Zu dem Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 21. September 2006, C-168/04, ist darauf zu verweisen, dass dieses Urteil nicht die zulässigen Beschränkungen nach den Übergangsbestimmungen in der Beitrittsakte von Slowenien betrifft, sondern sich auf Entsendungen bezieht, die im Rahmen der unbeschränkten Dienstleistungsfreiheit erfolgen, weshalb für das Beschwerdevorbringen nichts zu gewinnen ist.

Die verhängten Strafen werden in der Beschwerde lediglich unsubstanziell als "zu hoch" bemängelt, ohne dass dazu ein konkretes Vorbringen erstattet wird, was angesichts des Umstandes, dass ohnedies die gesetzlichen Mindeststrafen verhängt wurden, keinen Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit begegnet. Zutreffend hatte bereits die belangte Behörde weder § 20 noch § 21 VStG als anwendbar erachtet. Die verhängten Strafen werden in der Beschwerde lediglich unsubstanziell als "zu hoch" bemängelt, ohne dass dazu ein konkretes Vorbringen erstattet wird, was angesichts des Umstandes, dass ohnedies die gesetzlichen Mindeststrafen verhängt wurden, keinen Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit begegnet. Zutreffend hatte bereits die belangte Behörde weder Paragraph 20, noch Paragraph 21, VStG als anwendbar erachtet.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG wurden vom Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 2008, G 240/07 ua., mit ausführlicher Begründung nicht geteilt, weshalb kein Anlass besteht, ihn neuerlich mit dieser Frage zu befassen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG wurden vom Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 2008, G 240/07 ua., mit ausführlicher Begründung nicht geteilt, weshalb kein Anlass besteht, ihn neuerlich mit dieser Frage zu befassen.

In Anbetracht der insoweit klaren Regelung des § 32a AuslBG bestand keine Veranlassung zur Stellung des von der beschwerdeführenden Partei angeregten Vorabentscheidungsersuchens. In Anbetracht der insoweit klaren Regelung des Paragraph 32 a, AuslBG bestand keine Veranlassung zur Stellung des von der beschwerdeführenden Partei angeregten Vorabentscheidungsersuchens.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus diesen Gründen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 16. September 2010

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008090279.X00

Im RIS seit

24.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at